

hat das Recht der bewaffneten Verteidigung seines Staatsgebietes und kann zu diesem Zweck Streitkräfte und militärische Einrichtungen unterhalten. Bei Ausbruch eines Krieges gelten für den ständig neutralen Staat und die kriegführenden Seiten die allgemeinen Regeln der Haager Abkommen über die N. Die durch ein völkerrechtliches Abkommen begründete ständige N. verpflichtet die Partner des Abkommens, die Unantastbarkeit des ständig neutralen Staates nicht zu verletzen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung stellt ein völkerrechtliches Delikt dar und berechtigt zu Sanktionen (Zwangsmaßnahmen) gegen den Verletzer. Falls das Abkommen über die ständige N. Garantien enthält, sind die Garantiemächte verpflichtet, alle zur Gewährleistung der ständigen N. erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die ständige N. von Österreich, Kambodscha (Kampuchea) und Laos festgelegt. Die Schweiz hat bereits seit 1815 den Status der ständigen N. 3. *Positive (aktive) N.*: außenpolitisches Prinzip der Mehrzahl der im Ergebnis des Zusammenbruchs des imperialistischen Kolonialsystems gebildeten, national befreiten Staaten Asiens und Afrikas (→ *Nichtpaktgebundenheit*).

Nichtangriff —* *Gewaltverbot*

nichtantagonistischer Widerspruch —*■ *Widerspruch*

Nichteinmischung: eines der wichtigsten Grundprinzipien (Art. 2 der UNO-Charta) des heute geltenden demokratischen Völkerrechts, das in engstem Zusammenhang mit dem → *Gewaltverbot*, dem Prinzip der Gleichberechtigung und des*- *Selbstbestimmungsrechts der Völker* und dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten steht. Es verbietet jedem Staat und jeder Staatengruppe, sich — in welcher Form

auch immer - in Angelegenheiten einzumischen, die der alleinigen Zuständigkeit eines anderen Staates unterliegen. Die Achtung des Prinzips der N. in den zwischenstaatlichen Beziehungen ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Erhaltung des → *Friedens*, für die Verwirklichung der → *friedlichen Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher Ordnung und insbesondere für ihre gleichberechtigte Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil. Die unbedingte Achtung des Grundsatzes der N. wurde daher auch in der am 1. 8. 1975 Unterzeichneten Sdilußakte der → *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*, zu einem der Prinzipien erklärt, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten dieser Konferenz leiten sollen. Die Schlußakte brachte damit eindeutig zum Ausdruck, daß die strikte Verwirklichung des Prinzips der N. ein wesentliches Element des internationalen Entspannungsprozesses darstellt. Das Prinzip der N. wurde bereits in der Charta der —*■ *Organisation der Vereinten Nationen* als allgemein verbindlicher Grundsatz des geltenden Völkerrechts festgelegt. Es wurde in der auf Initiative der sozialistischen und anderer antiimperialistischer Staaten von der XX. UNO-Vollversammlung am 21. 12. 1965 als Resolution Nr. 2131/XX angenommenen „Deklaration über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität“ bekräftigt und weiterentwickelt. Die heute weltweit verbindliche authentische Interpretation des völkerrechtlichen Einmischungsverbots erfolgte durch die „Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten